



Hygieneplan

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Schulbetrieb der Carl-Orff-Schule zur Eindämmung der Ansteckung durch SARS-CoV-2

(Stand August 2020)

1. Kontaktbeschränkungen

An der COS umfasst eine Kohorte jeweils einen Jahrgang. Die Anzahl der Lehrkräfte pro Klasse wurde auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduziert. Ziel des Kohortenprinzips ist eine optimale Nachverfolgbarkeit des Auftretens eines Infektionsgeschehens, so dass Maßnahmen ggf. nur in Bezug auf die Kohorte getroffen werden müssen und schnell gehandelt werden kann.

- Die **Abstandsregel** ist innerhalb der Kohorte aufgehoben. Die Abstandsregel gilt jedoch zwischen Personen und Personengruppen, die nicht derselben Kohorte angehören.
- Die Kohorte sollte nicht verlassen werden.
- **Körperkontakte** sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Die Abstandsregel ist innerhalb der Kohorte bei erhöhter **Freisetzung von Tröpfchen** (Schwitzen) einzuhalten.
- Der direkte Austausch von Tröpfchen ist zu vermeiden bzw. untersagt, z. B. das Trinken aus demselben Gefäß.

Die Ausgestaltung des Kohortenprinzips erfolgt in Abstimmung mit der Ganztagsbetreuung des JATs.

2. Durchbrechung des Kohortenprinzips

- Durch den jahrgangsübergreifenden Einsatz von Lehrkräften wird das Kohortenprinzip durchbrochen. Daher sollten Fachlehrkräfte, die nur wenige Stunden und in verschiedenen Klassen unterrichten, wenn möglich einen Mund-Nasen-Schutz während des Unterrichts tragen.

- Das Kohortenprinzip kann im Förder- und Förderunterricht, im DaZ-Unterricht sowie bei der Hausaufgabenbetreuung durchbrochen werden, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird.

3. Persönliche Hygienemaßnahmen

- **Handhygiene:**
 - Vor Beginn des Schultages findet im Klassenraum eine Handdesinfektion durch die Lehrkraft statt; alternativ: gründliches Händewaschen.
 - Vor dem Essen, nach dem Toilettengang sowie nach häufigem Kontakt mit Handläufen und Türklinken (Hofpause) müssen die Hände gründlich gewaschen werden.
- Einhalten der **Husten- und Nies-Etikette** (Armbeuge)!
- Für alle, die im Schulbetrieb tätig sind, besteht **keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auf dem Schulhof und im Klassenraum. Auf den Fluren, in den Toiletten und im Eingangsbereich müssen besteht die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.**
- Personen, die nicht unmittelbar dem Schulbetrieb angehören, sind verpflichtet, im Gebäude einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die „Persönlichen Hygienemaßnahmen“ werden mit alle Schüler*innen besprochen und im Klassenraum ausgehängt.

4. Belehrung über den Umgang mit dem neuen Coronavirus

- Die Eltern erhalten zu Beginn des neuen Schuljahres 2020/21 eine schriftliche Belehrung über den Umgang mit möglichen Infektionen und müssen schriftlich bis zum 10. August 2020 bestätigen, diese erhalten und gelesen zu haben.
(Aufbewahrungsfrist bis Ende des Schuljahres 2020/21)

5. Umgang mit symptomatischen Personen

- Symptome sind Fieber, trockener Husten, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn, Halsschmerz, Halskratzen, Muskel- und Gliederschmerzen.
- **Personen mit Symptomen dürfen nicht am Schulbetrieb teilnehmen.** Sie müssen umgehend die Schule verlassen und Schüler*innen müssen von den Erziehungsberechtigten schnellstmöglich abgeholt werden. Eine ärztliche Behandlung zur Abklärung der Symptomatik wird angeraten.

- Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand eines Kindes eine Beschulung ablehnen.

6. Gestaltung des Schulbetriebs

- Ein Zusammentreffen der Kohorten soll im Schulbetrieb vermieden werden. Die Lehr- und Aufsichtskräfte achten darauf, dass eine Vermischung der Kohorten nicht stattfindet.
- Die Schüler*innen warten vor Schulbeginn und nach den Hofpausen jeweils vor dem Schulgebäude in dem ihnen zugewiesenen Bereich. Sie werden von den Lehrkräften klassenweise ins Gebäude geführt.
- Innerhalb des Schulgebäudes müssen die vorgegebenen Laufrichtungen eingehalten und die zugewiesenen Ein-/Ausgänge sowie Treppenhäuser benutzt werden.
- Zur Vermeidung von Ansammlungen befinden sich Wartelinien auf dem Boden vor dem Sekretariat, den Toiletten sowie Schilder für die Kohorten/Klassen auf dem Schulhof.
- Es dürfen sich maximal drei Kinder in den Waschräumen aufhalten.
- Unterrichtsmaterial soll personenbezogen genutzt und nicht verliehen werden.
- Es darf grundsätzlich nicht in geschlossenen Räumen gesungen werden. Der Gebrauch von Blasinstrumenten ist untersagt.
- Bei der Gruppenarbeit, bei der Nutzung von Instrumenten und digitalen Endgeräten sowie beim Experimentieren ist auf eine besondere Handhygiene (Händewaschen oder Desinfektion) vor Beginn des Unterrichts zu achten.
- Vor dem Unterricht im Computer- und im Musikraum müssen die Hände desinfiziert bzw. gewaschen werden.
- Im Sportunterricht (Sporthalle) sollte bei vermehrter Tröpfchenbildung (Schwitzen) auf die Einhaltung der Abstandsregel geachtet werden.
- Es ist regelmäßig (ca. alle 45 Minuten) mit vollständig geöffneten Fenstern zu lüften. Die Lüftungsdauer sollte zwischen 5 und 15 Minuten dauern, je nach Temperaturunterschied (innen/außen).
- Die Hofpausen finden zu den gewohnten Zeiten statt. Es werden den Jahrgangskohorten Pausenbereiche auf dem Schulhof und dem Sportplatz zugewiesen, so dass es zu keiner Vermischung der Kohorten kommt.

7. Schulübergreifend eingesetztes Personal und Schulfremde

- Personen, die keiner schulischen Kohorte angehören, beachten immer das Abstandsgebot.

- Sie sind zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Schulgebäude verpflichtet.
- Die Unterrichtsräume dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Genehmigung der Schulleitung betreten werden.
- Die Anwesenheit externer Personen im Schulgebäude ist im Schulsekretariat zu dokumentieren.

8. Ganztagsbetreuung und Mensabetrieb

- Die Ganztagsbetreuung findet gemäß des schulischen Kohortenprinzips in Jahrgangskohorten statt.
- Mahlzeiten können innerhalb einer Kohorte gemeinsam eingenommen werden. Hierbei sind die „Persönlichen Hygienemaßnahmen“ zu beachten.
- Für den Mensabetrieb gelten die allgemeinen Hygienebestimmungen des Landes Schleswig-Holstein.

9. Anforderungen für die Lehrkräfte, das pädagogische Personal sowie die Schulleitung

- Bei Symptomen ist der Schulbesuch für das Personal sofort abubrechen.
- Lehrer*innen sind verpflichtet auf die Einhaltung der Hygienevorschriften und ggf. der Abstandsregel bei den Schüler*innen zu achten. Bei wiederholter, grober Missachtung der Regeln von Schüler*innen können Ordnungsmaßnahmen nach §25 SchulG SH durch die Schulleitung ausgesprochen werden.

Die Schulleitung ist für die Umsetzung und Einhaltung des Hygieneplans verantwortlich sowie für die sofortige namentliche Meldung infizierter Personen an das Gesundheitsamt des Kreises Stormarn.